



Philosophische Fakultät III

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.04.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.05.2008 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm „Erziehungswissenschaft“ (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.10.2007 (ABl. 2008, Nr. 3, S. 36) wird wie folgt geändert:

(1) Es wird ein neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Studienprogrammen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen.

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Zuständig für die Anrechnungen ist der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.“

(2) Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird angepasst.

(3) In § 12 neu wird das Wort „Modulvorleistung“ durch das Wort „Studienleistung“ ersetzt.

(4) In § 12 neu wird der Abs. 2 geändert und erhält folgende Fassung:

„(2) Neben der Bachelor-Arbeit sind Formen von Modulleistungen und Studienleistungen:
Modulleistungen:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne zu bearbeiten sind;
- b. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten und kann auch in Form eines Kolloquiums abgehalten werden;
- c. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag, der auch als schriftlich fixierte Arbeit vorgelegt wird;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit, die sowohl als Papiausdruck als auch in digitaler Form (z.B. CD, Diskette, Email-Anhang) einzureichen ist;
- e. Praktikumbesicht: eine sachliche Darstellung und wissenschaftliche Reflexion des Geschehens oder von Sachverhalten während eines Praktikums;
- f. Fallanalyse: schriftliche Analyse eines fachwissenschaftlich relevanten Einzelfalls;
- g. Sitzungsprotokolle: eine ausführliche wissenschaftlich kommentierte inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit.

Studienleistungen

- h. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag, der in der Regel auch als schriftlich fixierte Arbeit vorgelegt wird;
- i. Gruppenarbeiten: dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu fachwissenschaftlichen Problemstellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen;
- j. Sitzungsprotokolle: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit;
- k. Projektbericht;
- l. Diskussionsleitung;
- m. Sitzungsmoderation;
- n. Bearbeitungen von Übungsaufgaben;
- o. Analyse einer Sprachprobe unter lexikalisch-semanticen, syntaktischen und morphosyntaktischen Aspekten. Die Transkriptionsform wird hier nach Bedarf bestimmt;
- p. Phonetisch/phonologische Transkription: Übertragen gesprochener Sprache in eine schriftlich fixierte Form entsprechend dem Internationalen Phonetischen Alphabet (IPA) mit den notwendigen diakritischen Zeichen.“

(5) In § 12 neu wird der Abs. 3 geändert und erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

(6) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

(7) Der bisherige Abs. 5 wird gestrichen.

(8) § 13 neu wird neu gefasst:

„(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht/Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt [oder/und:] über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung erfolgen nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(9) Die Anlage Studienprogrammübersicht wird neu gefasst (siehe Anlage).

Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät III am 15.04.2009 beschlossen; der Rektor hat sie am 30.09.2009 genehmigt.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 30. September 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage (gemäß § 8)
Studienprogrammübersicht Studienprogramm B.A.-Erziehungswissenschaft 90 LP

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulleistungen</i>	<i>Anteil an Endnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<i>I. Allgemeine Pflichtmodule Teil 1 (40 LP)</i>						
A: EVA (einschließlich Einführung in die Berufsfelder der EW)	4	5	nein	Referatsverschriftlichung, Sitzungsprotokoll	0/65	1.
B: Einführung in wiss. Denken und Arbeiten (FSQ)	4	5	nein	mündliche Prüfung	0/65	1.
C1: Gesell., polit. und kult. Bedingungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/65	2.-3.
C2: Aspekte historisch-systematischer Erziehungswissenschaft	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/65	4.-5.
D: Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/65	5.
E: Recht, Verwaltung und Organisation	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/65	3.
<i>II. Pflichtmodule Studienrichtungen (25 LP)</i>						
G1: Einführung in die Sozialpädagogik	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/65	1.
G2: Sozialpädagogische Probleme und Perspektiven	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/65	2.-3.
G4: Selbstbildung und Fallverstehen in der Sozialen Arbeit	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder	5/65	4.

J: ASQ	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	0/65	2.
V. Allgemeine Pflichtmodule Teil 2 (10 LP)						
K: Praktikum	4	10	nein	Praktikumsbericht	0/65	4.-5.
L: Bachelorarbeit	-	10	nein	Bachelorarbeit	10/65	6.

Empfehlung für einen Semesterablaufplan B.A. Erziehungswissenschaft (90 LP)

Semester			
1.	A: Einführung in das erziehungs- wissenschaftliche Studium 5	G1: Einführung in die Sozialpädagogik 5	B: Einführung in das wiss. Denken und Arbeiten (FSQ) 5
2.	C1: Gesell., polit. und kult. Bed. von Erziehung, Bildung und Sozialisation 10	G2: Sozial-pädagogische Probleme und Perspektiven 10	J: ASQ 5
3.			E: Recht, Verwaltung und Organisation 5
4.	K: Praktikum 10	G4: Selbstbildung und Fallverstehen in der Sozialen Arbeit 5	C2: Aspekte historisch- systematischer Erziehungs- wissenschaft 10
5.		D: Erziehungs-wissenschaftliche Forschungs-methoden 5	
6.	L: Bachelorarbeit bzw. Wahlmodule 10		H2: Professionelle Handlungs- kompetenz in der EB/WB 5